

Pressemitteilung:

Zum internen Schreiben des BMF „Besteuerung von Versicherungsverträgen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG“

Seit einiger Zeit bewegt sich die Branche in einem gewissen Graubereich, was die steuerlichen Mindestanforderungen an Lebens- und Rentenversicherungen anbelangt. In diesem Sinne begrüßen wir als PrismaLife die Initiative des BMF, eine klare Regelung einzuführen, außerordentlich. Mit einer gültigen Verwaltungsanordnung werden ein gewisser Graubereich und viele Unsicherheiten wegfallen. Damit wird für unsere Arbeit mehr Rechtsklarheit und Rechtsicherheit geschaffen. Aus unserer Sicht ist aber besonders zu beachten, dass der Entwurf des BMF die Produktpolitik der PrismaLife weitestgehend bestätigt! Wir werden diesem Entwurf zufolge keine wesentlichen Änderungen am Produktkonzept vornehmen müssen.

Zu den wesentlichsten Neuerungen:

Mindestversicherungsschutz

Die Neuregelung des BMF definiert die Anforderungen hinsichtlich Mindesttodesfallschutz bei Lebensversicherungen bzw. garantiertem Rentenfaktor bei aufgeschobenen Rentenversicherungen klarer. Für beide Anforderungen wird es eine Regelung geben. PrismaLife wird seine Produkte entsprechend anpassen. Bei der aufgeschobenen Rentenversicherung bieten wir bereits heute einen bei Abschluss garantierten Mindestrentenfaktor und bei der Lebensversicherung werden wir den Todesfallschutz auf 100+x% entsprechend der dann gültigen Mindestsätze für das Neugeschäft erhöhen, sobald diese Regelung in Kraft tritt.

Policendarlehen

Policendarlehen soll es in der bisherigen Form nicht mehr geben. Der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft schreibt hierzu in seiner Stellungnahme vom 11.08.2008: „Mit dieser vorgesehenen Neuregelung stellt die Finanzverwaltung die bisherige Praxis in Frage und wendet sich gegen die ausdrückliche Wertentscheidung des Steueränderungsgesetzes 1992, mit dem aufgrund der Einführung des § 10 Abs. 2 S. 2 EStG Policendarlehen ausdrücklich als echte Darlehen anerkannt wurden.“ Dieser Meinung des GDV schließen wir uns vollumfänglich an.

Laut Entwurf soll diese Regelung allerdings nur auf Auszahlungen nach Veröffentlichungen des BMF-Schreibens im Bundessteuerblatt anzuwenden sein. Auf die bisher in Anspruch genommenen Policendarlehen hat diese Regelung demnach keine Auswirkungen.

Veranlagung in kollektives Investment

Gemäß BMF-Entwurf ist die Einbindung von Investments, bei denen der Versicherungsnehmer beispielsweise direkten Einfluss auf die Auswahl der einzelnen Titel hat, nicht mehr steuerlich akzeptabel. Vielmehr darf laut Entwurf – um die Verwaltungsanordnung zu erfüllen – nur noch in sogenannte kollektive Kapitalanlagen

investiert werden, also in Anlagen für mehrere Anleger, bei denen der Einzelne keinen Einfluss auf die Auswahl der zugrundeliegenden Titel hat.

Gerade in diesem kritischen Themenbereich, der ggfs. sogar Rückwirkung entwickeln soll, bestätigt sich die bisherige Produktpolitik der PrismaLife: Wir ließen bereits in der Vergangenheit nur kollektive Investments in unseren Produkten zu und haben diese Investments stets bei der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein entsprechend der liechtensteinischen Weisung angemeldet. Das Schreiben des BMF bestätigt damit explizit den Fokus unseres Geschäftsmodells.

Im Weiteren schließen wir uns nochmals explizit der Meinung des GDV an. Wir halten die beabsichtigte Konkretisierung der Anforderungen an Lebens- und Rentenversicherungen aus steuerlicher Sicht grundsätzlich für sinnvoll. Im Detail erweisen sich die vorgesehenen Regelungen als zu einengend und bedürfen einiger Ergänzungen.

A handwritten signature in black ink that reads "M. Brugger".

Markus Brugger
Chief Executive Officer
PrismaLife AG

Ruggell, 21.08.2008

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Markus Brugger
Chief Executive Officer
PrismaLife AG
Tel 00423 237 00 00
markus.brugger@prismalife.com

Maike Heinrich
Communications Manager
PrismaLife AG
Tel 00423 237 00 37
maike.heinrich@prismalife.com